

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
[poststelle@smi.sachsen.de](mailto:poststelle@smi.sachsen.de)

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst und zur weiteren Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

**hier:** Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRGG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

**1. Zusammenfassung**

|   |   |
|---|---|
| Haushaltsauswirkungen<br>davon Freistaat        | Ausgaben:<br>einmalig 3,1 Mio. Euro,<br>danach jährlich 59.000 Euro |
| davon Kommunen                                  | keine Auswirkungen  |
| Erfüllungsaufwand<br>Bürgerinnen und Bürger     | jährlicher Zeitaufwand:<br>90 Stunden                               |
| Erfüllungsaufwand Wirtschaft                    | keine Auswirkungen  |
| Erfüllungsaufwand Verwaltung<br>davon Freistaat |   |
| jährlicher Personalaufwand                      | 35.000 Euro   |
| jährlicher Sachaufwand                          | 65.000 Euro   |
| einmaliger Personalaufwand                      | 22.000 Euro   |
| einmaliger Sachaufwand                          | 3,1 Mio. Euro   |
| davon Kommunen                                  |   |
| jährlicher Erfüllungsaufwand                    | 100 Euro  |
| Weitere Wirkungen                               | keine   |

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-16204  
Telefax +49 351 564-16209

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
13-0301/78/6-2023/25697

**Ihre Nachricht vom**  
30. März 2023

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1030/176/108-NKR

Dresden,  
3. Mai 2023



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit ÖPNV und  
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie verschlüsselte  
elektronische Nachrichten; nähere  
Informationen zur elektronischen  
Kommunikation mit dem Sächsischen  
Staatsministerium der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung  
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Regelungsinhalt**

Mit den Änderungen sollen unter anderem

- eine verdachtsunabhängige Auskunft beim Landesamt für Verfassungsschutz vor einer Berufung in ein Beamtenverhältnis in den Fachrichtungen Polizei und Justiz eingeführt,
- eine Rechtsgrundlage für eine Wechselkennzeichnung bei geschlossenen Einsätzen von Polizeibediensteten der Einsatzeinheiten geschaffen,
- den Staatsministerien die Regelung von Maßnahmen zur Einschränkung oder Untersagung von äußeren Erscheinungsmerkmalen der Beamtinnen oder Beamten ermöglicht und
- die sog. Whistleblower-Richtlinie der EU umgesetzt

werden.

### **2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern (SMI)**

Laut Ressort hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft.

Beim Freistaat entstehen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 89.000 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.900 Euro. Gleichzeitig kommt es zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 23.000 Euro und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 8.000 Euro.

Bei den Kommunen kommt es zu geringfügigen Belastungen.

### **2.3. Haushaltsauswirkungen**

Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Wechselkennzeichnung bei geschlossenen Einsätzen von Polizeibediensteten der Einsatzeinheiten ist eine

Neuausstattung der Einsatzkräfte erforderlich, was Kosten von etwa 3,1 Mio. Euro (einmalig) und jährlich von 59.000 Euro bewirkt.

## **2.4. Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK. Es entfällt hinsichtlich der Umsetzung der sog. Whistleblower-Richtlinie der EU gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsNKRK.

### 2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Nach § 5 des Sächsischen Gesetzes zur Regelung polizeilicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen muss die betroffene Person – nach Erhalt der vorgeschriebenen Informationen – eine schriftliche Zustimmung erteilen. Der zeitliche Aufwand für die Verarbeitung der vorgelegten Informationen und das Erteilen der Zustimmung wird durchschnittlich mit zehn Minuten pro Person angesetzt. Ausgehend von 515 prognostizierten Zuverlässigkeitsüberprüfungen ergibt sich jährlich insgesamt ein Zeitaufwand von ca. 86 Stunden.

### 2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

### 2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

#### 2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Bei den Ernennungsbehörden – weit überwiegend den Polizei- und Justizbereich betreffend – entstehen für die Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz und die Verarbeitung der Rückmeldung gemäß §§ 4 und 27 des Sächsischen Beamtengesetzes bei vom Ressort geschätzten 627 Bestandsfällen und ca. 5 Minuten pro Fall ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 2.731 Euro [(42 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 1.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)

+ (5 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 409 Euro (52 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung).

Gleichzeitig entstehen künftig für die Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz und die Verarbeitung der Rückmeldung für vom Ressort geschätzte 792 neue Fälle ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 3.546 Euro [(53 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2) + (7 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) + (7 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 527 Euro (67 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Beim Landesamt für Verfassungsschutz entstehen für die Verarbeitung der Anfragen und die Mitteilung an die Ernennungsbehörden im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes für 627 Bestandsfälle und ca. 5 Minuten pro Fall ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 2.490 Euro (52 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 409 Euro (52 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Beim Landesamt für Verfassungsschutz entstehen für die Verarbeitung der Anfragen und die Mitteilung an die Ernennungsbehörden bei 792 neuen Fällen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 3.160 Euro (66 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 519 Euro (66 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Laut Ressort unterstellt die Berechnung des Erfüllungsaufwands negative Rückmeldungen des Landesamtes für Verfassungsschutz. Für einen Fall der positiven Rückmeldung entstünden bei der Ernennungsbehörde und beim Landesamt für Verfassungsschutz insgesamt zusätzlich ein Personalaufwand von 230 Euro und ein Sachaufwand von 30 Euro. Der Sächsische Normenkontrollrat unterstellt zwei positive Rückmeldungen pro Jahr. Mithin entstehen beim Freistaat zusätzlich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 460 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 60 Euro.

Für die Antragstellung nach § 40 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes entsteht ein Erfüllungsaufwand von weniger als 100 Euro jährlich, da lediglich die Fälle der beim Freistaat Sachsen ernannten Bestandsbeamtinnen und Bestandsbeamten, bei denen

ein Beamtenverhältnis als kommunale Wahlbeamtin oder kommunaler Wahlbeamter auf Zeit nach § 145 Nummer 1 bis 4 oder als hauptamtlicher Amtsverweser nach § 145 Nummer 6 des Sächsischen Beamtengesetzes begründet wurde, in Betracht kommen.

Der mit den Änderungen in § 18 Absatz 8, § 74 und § 97 Absatz 8 des Sächsischen Beamtengesetzes einhergehende Erfüllungsaufwand kann laut Ressort erst bei Erstellung der entsprechenden Verordnungsnorm beziffert werden.

Die erforderliche Neuausstattung mit kennzeichnungsfähiger Einsatzkleidung für die 2.114 Einsatzkräfte der Einsatzeinheiten gemäß § 136a des Sächsischen Beamtengesetzes bewirkt einen einmaligen Sachaufwand in Höhe von 3,1 Mio. Euro. Je Einsatzkraft fallen insgesamt 1.459 Euro für die Kennzeichnung an.

In den Folgejahren entsteht aufgrund von Personalfluktuations in den Einsatzeinheiten durch die Beschaffung neuer Kennzeichnungen für 423 Einsatzkräften laut SMI ein jährlicher Sachaufwand von rund 59.000 Euro.

Die vorgesehene erstmalige Vergabe von drei unterschiedlichen und wechselbaren Ziffernfolgen (Kennzeichnung) führt nach Zuordnung und Hinterlegung der Daten im Personalverwaltungssystem bei 2.114 betroffenen Einsatzkräften und 10 Minuten Zeitaufwand je Fall zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 16.854 Euro (352 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2) und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von etwa 2.770 Euro (352 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Aufgrund von Personalfluktuations in den Einsatzeinheiten entstehen bei 423 Einsatzkräften und einem Zeitaufwand von 15 Minuten ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 5.075 Euro (106 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2) und ein jährlicher Sachaufwand von rund 834 Euro (106 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Staatsregierung hat alle vier Jahre einen Evaluationsbericht zur Umsetzung der in § 4 Absatz 5 und 6 sowie § 27 Absatz 7 des Sächsischen Beamtengesetzes vorgesehenen Verfahren zur Überprüfung der Verfassungstreue zu erstellen.

Hierfür wird für die Datenerhebung und -übermittlung bei den betroffenen Ernennungsbehörden von einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 85 Euro [(6,5 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2 / 4 Jahre) + (0,5 Stunden x 59,49 Euro

Personalkosten LG/E 2.1 / 4 Jahre)] und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 14 Euro (7 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten / 4 Jahre) ausgegangen.

Beim Staatsministerium des Innern entstehen für die Berichtserstellung ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 143 Euro [(7,5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) + (1,5 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 18 Euro (9 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten / 4 Jahre).

§ 29 Absatz 3 des Sächsischen Disziplargesetzes verpflichtet die Dienstvorgesetzten zur Beteiligung des Landesamtes für Verfassungsschutz, wenn Disziplinarverfahren Handlungen zum Gegenstand haben, die den Verdacht einer Verletzung der Pflicht zur Verfassungstreue rechtfertigen. Aufgrund der sehr geringen Fallzahlen und des niedrigen Aufwandes im Einzelfall wird von einem Erfüllungsaufwand von weniger als 100 Euro jährlich ausgegangen.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Gesetz zur Regelung polizeilicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen führen bei 515 Fällen und ca. 45 Minuten pro Fall zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von etwa 21.465 Euro [(129 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2) + (257 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 3.038 Euro (386 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Zudem entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 238 Euro (4 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 31 Euro (4 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten) für die Formularerstellung zur Datenübermittlung und für Anfragen.

#### 2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Im kommunalen Bereich entsteht für Kreisfreie Städte und Landkreise durch die Einführung der verdachtsunabhängigen Beteiligung des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie die Zuarbeit zur Evaluation der Neuregelung ein Erfüllungsaufwand von weniger als 100 Euro jährlich, da die Beteiligung des Landesamtes für Verfassungsschutz ausschließlich vor der Besetzung der Leitung des Ordnungsamtes einer Kreisfreien Stadt oder eines Landkreises erfolgt.



## **2.5. Weitere Wirkungen**

Keine.

## **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.

gez. Munz  
Vorsitzende

gez. Ludwig  
Berichterstatteerin